

Beschlussvorlage Nr. B-231/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahlaufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Chemnitz zur Wahl durch die Verbandsversammlung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat schlägt folgende Kandidatinnen/Kandidaten für die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu vollziehende Wahl von

1. drei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates
2. zwei übrigen weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates
3. einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter für die Gruppe der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates

vor.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz und der Landkreis Zwickau bilden gemeinsam den Sparkassenzweckverband Chemnitz. Der Sparkassenzweckverband Chemnitz ist Träger der Sparkasse Chemnitz. Organe der Sparkasse Chemnitz sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Chemnitz bestimmt gemäß § 8 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (GörK) insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung der Sparkasse Chemnitz.

Gemäß § 11 Abs. 1 GörK sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz für die Dauer der Wahlperiode des Hauptorgans (Stadtrat) gewählt. Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahlen zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz werden gemäß dem „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Chemnitz und dem Landkreis Zwickau über die Besetzung der Organe des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse Chemnitz“ sowie der Satzung der Sparkasse Chemnitz auf Vorschlag der Verbandsmitglieder (Stadt Chemnitz und Landkreis Zwickau) durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes gewählt.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz bestimmt sich nach den Regelungen im GörK, der Satzung der Sparkasse Chemnitz sowie dem „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Chemnitz und dem Landkreis Zwickau über die Besetzung der Organe des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse Chemnitz“.

Nach § 4 der Satzung der Sparkasse Chemnitz gehören dem Verwaltungsrat der Sparkasse 15 Mitglieder an. Ein Drittel (= fünf Mitglieder) hiervon sind Beschäftigte der Sparkasse Chemnitz.

Somit sind zehn Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz zu wählen.

Das Gesetz gibt vor (§ 10 Abs. 2 GörK), dass der/die Vorsitzende der Verwaltungsrates sowie deren erste Stellvertreterin/dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder (Oberbürgermeister/in und Landrätin/Landrat) durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes gewählt werden.

Die Anzahl der durch jedes Verbandsmitglied zu entsendenden Mitglieder in den Verwaltungsrat ist an das Verhältnis der Beteiligung an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse Chemnitz und der internen Haftung der Verbandsmitglieder (Stadt Chemnitz 65 %/Landkreis Zwickau 35 %) angepasst.

Mitglieder	Anzahl	davon Stadt Chemnitz	davon Landkreis Zwickau
gesamt	10	6	4
festgeschrieben (OB/LR)	2	1	1
weitere Mitglieder	5	3	2
übrige weitere Mitglieder	3	2	1
<i>stellv. weitere Mitglieder</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	-
<i>stellv. übrige weitere Mitglieder</i>	<i>1</i>	-	<i>1</i>

Übersicht der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates

Daraus leitet sich für die Stadt Chemnitz ab, welche Mandate durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz zu wählen und der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz vorzuschlagen sind:

- Frau Oberbürgermeisterin Ludwig wird, wie oben ausgeführt, als Leiterin der Verwaltung des Zweckverbandsmitgliedes Stadt Chemnitz nach § 10 Abs. 2 GörK durch die Verbandsversammlung in den Verwaltungsrat gewählt. Eine Wahl durch den Stadtrat ist daher nicht erforderlich.
- Drei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die zugleich Verbandsräte des Sparkassenzweckverbandes sein können (nicht müssen). Hierzu ist eine aktuelle Übersicht zu den Verbandsräten/stellvertretenden Verbandsräten der Stadt Chemnitz als Anlage 3 beigefügt. Gewählt werden können sachkundige Bürger und Stadträte, die gleichzeitig Verbandsräte im Sparkassenzweckverband sein dürfen.
- Zwei übrige weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die für das Hauptorgan eines Mitgliedes des Trägers (Stadtrat) wählbar sein müssen. Gewählt werden können sachkundige Bürger und Stadträte. Diese dürfen keine Verbandsräte des Sparkassenzweckverbandes sein.
- Für die *Gruppe der weiteren Mitglieder* des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen, die zugleich Verbandsrat des Sparkassenzweckverbandes sein kann (nicht muss).

Bei der **Aufstellung der Kandidaten** ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 9 Abs. 3 GörK soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrates Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, welche die Sparkasse betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Sie sollen geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Sparkasse hat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Gelegenheit zu geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind.

Außerdem sind die Hinderungsgründe gemäß § 12 GörK (Anlage 4) sowie die Regelungen gemäß Merkblatt Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB zu beachten (Anlage 5).

Die Wahlen werden als Mehrheitswahl i. S. v. § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

Die Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens bis einen Arbeitstag vor der Stadtratssitzung in der Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 3 | aktuelle Übersicht zu den Verbandsräten/stellvertretenden Verbandsräten der Stadt Chemnitz |
| Anlage 4 | Hinderungsgründe gemäß § 12 GörK |
| Anlage 5 | Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB |